

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen • 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Kreis Höxter  
Umweltschutz und Abfallwirtschaft  
Herrn Maximilian Becker  
Postfach 100346  
37669 Höxter

Ansprechpartner:  
Dr. Christoph Heuter

Tel.: 0251 591-5516

Fax: 0251 591-4025

E-Mail: Christoph.Heuter@lwl.org

Az.: ch-

Münster, 19.07.2021

**vorab als pdf per eMail**

**Ihre Bitte um Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 DSchG NRW  
Eigentlich: Benehmensherstellung gemäß § 21. Abs. 4 DSchG NRW in Verbindung mit  
§ 9 Abs. 1 (b), Abs. 3 DSchG NRW sowie § 4 BImSchG  
Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und zum Betrieb von drei WEA im Bereich  
Marienmünster-Bredenborn, Flur 7, Flurstücke 5, 19, 22.  
Ihr Schreiben vom 27.05.2021 (Aufschub der Frist bis 19.07.2021)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Becker,

sofern Sie beabsichtigen, einen positiven Vorbescheid zur Vorbescheid zur Errichtung und zum Betrieb von drei WEA im Bereich Marienmünster-Bredenborn, Flur 7, Flurstücke 5, 19, 22 in der engen Umgebung der bzw. mit den Blickbeziehungen zu einer Vielzahl der im folgenden Text benannten Baudenkmäler in den Ortslagen von Brakel, Marienmünster und Nieheim sowie potentiell der Welterbestätte Corvey erteilen zu wollen, stellen wir das Benehmen nicht her.

1.

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Marienmünster- Bredenborn (Süd) sind nach unserer Auffassung schon in der derzeit nur unvollständigen Beibringung der für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen nicht erlaubnisfähig.

2.

Das sog „Denkmalpflegerische Fachgutachten“ der Gutachterin Dr.-Ing. Sylvia Butenschön vom Februar 2021 ist als Grundlage zur Beurteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnisfähigkeit in wesentlichen Teilen ungeeignet.

Das Gutachten geht von falschen Rechtsbegriffen und falschen bzw. nicht hinlänglich dargelegten Voraussetzungen aus; es beurteilt die geprüften, potentiell beeinträchtigten Denkmäler aufgrund unzureichender Beurteilungsgrundlagen zwangsläufig inkorrekt. Eine auf Grundlage dieses Gutachtens erteilte Erlaubnis wäre aus denkmalfachlicher Sicht rechtswidrig und im höchsten Maße angreifbar.

Nach unserer denkmalfachlichen Auffassung ist die Erlaubnisfähigkeit der geplanten WEA nicht gegeben. Die geplanten WEA sind in Bezug auf die meisten Denkmäler in der engeren Umgebung erlaubnispflichtig gemäß DSchG NRW, zudem stehen der Errichtung nach unserem derzeitigen Kenntnisstand, der durch die seitens der Antragsteller beizubringenden zusätzlichen bzw. konkretisierten Visualisierungen zu differenzieren wäre, sehr wohl denkmalpflegerische Gründe entgegen, sowohl gemäß § 35 Abs. 3, Satz 1, Nr. 5 BauGB, Belange des Denkmalschutzes betreffend, sowie gemäß § 9 Abs. 1 a und b DSchG NRW, die gemäß § 29 Abs. 2 BauGB von erstgenanntem Paragraphen des BauGB unberührt sind und eine eigenständige Bedeutung haben.

In den folgenden Ausführungen sind besonders die Denkmäler dargestellt, bei denen aufgrund des definierten Objekt-Raum-Bezuges besondere Sorgfalt geboten ist (Abteien Corvey, Marienmünster), die besonders nahegelegen sind (Abbenburg, Vorwerk Hellersen) sowie bei denen besonders gravierende Auswirkungen auf Hauptschaufseiten zu befürchten sind (weitere genannte Objekte). Nicht aufgeführt sind Baudenkmäler, bei denen bereits bestehende Vorschädigungen durch WEA in derselben Blickrichtung bestehen und die Neuerrichtung weiterer Denkmäler nicht zu einer erheblichen Mehrbelastung im Sinne eines „Umkippens“ führen würde (Kirche und Schloss in Nieheim Holzhausen). Nicht näher geprüft werden konnten im zeitlichen Rahmen dieser Stellungnahme und unter den Reisebeschränkungen durch Corona die Kapellen rings um Marienmünster-Bredenborn sowie in den Ortsteilen von Marienmünster (Born, Eilversen und Großenbreden).

## **I. Vollständige Unterlagen als Voraussetzung für die Beurteilung**

Für die Beurteilung der Beeinträchtigung etlicher Baudenkmäler, die im Nahbereich der geplanten WEA liegen, sind Visualisierungen von zu präzisierenden Standorten aus erforderlich. Die dem Gutachten beigelegten Visualisierungen reichen hierfür nicht aus.

Zudem ist eine Sichtbereichsanalyse erforderlich, um die nur punktuellen Standorte veranschaulichenden Visualisierungen in einen flächenbezogenen Beurteilungsrahmen einordnen zu können. Dies trifft insbesondere auf das Baudenkmal ehem. Reichsabtei Corvey (zugleich Welterbestätte Corvey) zu (vgl. III), für das die im Rahmen des Gutachtens alleinig geäußerte Vermutung, man könne es „kaum oder gar nicht sehen“, keine ausreichende Bewertungsgrundlage darstellt.

**a) Notwendigkeit korrigierter und präzisierter Visualisierungen**

Die Visualisierungen im „Denkmalpflegerischen Fachgutachten Windpark Marienmünster-Bredenborn“ sind teilweise nicht von Standorten aufgenommen worden, die für die potentiell betroffenen Baudenkmäler relevant sind. Damit liegen gemäß keine beurteilungsfähigen Unterlagen § 26 DSchG NRW vor.

Korrigierte und präzisierte Visualisierungen sind erforderlich für:

- Brakel-Bökendorf, Laubengang am Bökerhof

Der Blick auf den Laubengang, der durch die Schilderungen der Annette von Droste-Hülshoff von zentraler kulturhistorischer Bedeutung ist, ist durch eine nahebei verlaufende Hochspannungsleitung vorgeschädigt. Es ist zu prüfen, ob und inwieweit die geplanten WEA eine zusätzliche Belastung darstellen und wie erheblich diese ist.

- Marienmünster, ehem. Abtei Marienmünster

Für die ehem. Abtei ist ein Visualisierungsstandort zu wählen, der von jenseits des Fischteiches im Norden der Klosteranlage den Blick über die Klostergebäude hinweg nach Süden zeigt (vgl. beigefügtes Foto, Anlage 1).

- Marienmünster-Bredenborn, Kath. Kirche St. Joseph und Agatha und Bildstock
- Marienmünster-Bredenborn, Bildstock auf dem Kirchhof
- Marienmünster-Bredenborn, Königstraße 22 und 23

Für alle drei genannten Objekte ist ein Visualisierungsstandort zu wählen, der die Auswirkung der geplanten WEA auf die Gruppierung dieser Bauten im Herzen von Bredenborn wiedergibt. (vgl. beigefügtes Foto, Anlage 2).

- Marienmünster-Vörden, Haus Vörden, Marktstraße 20 – 22
- Marienmünster-Vörden, Katholische Pfarrkirche St. Kilian, Marktstraße o. Nr.

Für die genannten Objekte sind aussagekräftige Standorte zu wählen.

**b) Zweifel an den vorgelegten Visualisierungen**

Zweifel seien angemeldet bei den Visualisierungen A 11, Abbenburg mit einer Entfernung von 800 m, und A 13 Vorwerk Hellersen mit einer Entfernung von ca. 1500 m zu WEA 3: Die Höhendifferenz der WEA auf beiden Abbildungen erscheint zu gering für die annähernd doppelte Entfernung der Denkmäler zur den WEA.

Eine Darlegung des Visualisierungsprogramms und der Verfahrensweise ist erforderlich, um diese Zweifel zu zerstreuen. Die alleinige Aussage im Fachgutachten (S. 10), die Visualisierungen seien durch die Prowind GmbH erstellt worden, reicht ohne Angabe der technischen Grundlagen dieser Visualisierungen nicht aus.

**c) Notwendigkeit zur Prüfung der Auswirkung auf weitere raumwirksame Baudenkmäler**

Für folgende raumwirksame Baudenkmäler ist die Visualisierung der möglichen Beeinträchtigung im Fachgutachten nicht erfolgt, dies ist für die vollständige Prüfung der Auswirkungen aber notwendig:

- Brakel, Modexer Warte, Am Schützenanger o. Nr. (nordöstlich des Ortes),
- Marienmünster-Born, Kapelle Maria, Hilfe der Christen; an der L 886
- Marienmünster-Großenbreden, Kapelle St. Jacobus, Dorfmitte o. Nr.
- Nieheim, Katholische Pfarrkirche St. Nikolaus, Marktstraße 20
- Nieheim, Evangelische Kreuzkirche, Kupferschmiede o. Nr.

**II. Argumentation des „Denkmalpflegerischen Fachgutachtens Windpark Marienmünster-Bredenborn“**

Das „Denkmalpflegerische Fachgutachten Windpark Marienmünster-Bredenborn“ stellt die zu erwartenden Auswirkungen auf die Baudenkmäler in wesentlichen Teilen nicht korrekt dar und ist daher als Entscheidungsgrundlage ungeeignet.

**1. FEHLER IN DER RECHTSAUSLEGUNG UND IN DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN BEZOGEN AUF DIE UNTERSUCHTEN DENKMÄLER****a) Behauptung der fehlenden Erlaubnispflicht in Bezug auf einige Denkmäler**

Die denkmalrechtlichen Rahmenbedingungen werden dargelegt, jedoch falsch interpretiert.

Die Gutachterin legt in Abschnitt 1.2 weitgehend korrekt dar: Eine Erlaubnis ist gemäß § 9 DSchG zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, Gründe stehen dann entgegen, wenn das Denkmal mehr als geringfügig beeinträchtigt wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen – und zwar logischerweise im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens.

Allerdings ist festzuhalten: Schon bei Maßnahmen, deren Beeinträchtigung für das Denkmal sich bei näherer Betrachtung als nicht erheblich herausstellt, tritt eine Veränderung ein, also besteht auch eine Erlaubnispflicht:

*§ 9 Abs. 1b: Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer ... in der engeren Umgebung von Baudenkmalern ... Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.*

Es ist hierbei also nicht gesagt, ob die Beeinträchtigung erheblich sein muss oder nicht. Schließlich besteht ein Zweck des Erlaubnisverfahrens darin, den Grad der Erheblichkeit und damit die gegebene oder fehlende Erlaubnisfähigkeit zu prüfen. Damit ist die Handreichung der UVP-Gesellschaft

im Abschnitt 1.3 des Gutachtens falsch interpretiert. Es besteht auch Erlaubnispflicht für die Bewertungsstufe 2, bei der die Umgebung von Denkmälern unwesentlich verändert wird.

Irreführend ist die Aussage, dass der Kategorie der „Raumwirksamkeit von Denkmälern“, die im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung durch den LWL erarbeitet wurde, eine außerhalb des Eintragungsverfahrens liegende fachliche Einschätzung sei, der gemäß der Rechtsprechung „weder im behördlichen noch im gerichtlichen Verfahren eine Bindungswirkung“ zukomme (VG Aachen Beschluss vom 28.05.2013. AZ 3 K 271/11).

Die im Fachgutachten zitierte vorgebliche Passage aus dem betreffenden Judikat des VG Aachen ist zunächst so nicht existent.

Soweit das Gutachten Butenschön hier mit eingängigen Worten beim Leser den Eindruck erwecken will, dass die fachamtliche Stellungnahme aufgrund mangelnder „Bindungswirkung“ überhaupt schon per se nicht zu berücksichtigen und damit eine inhaltliche Auseinandersetzung mit ihm entbehrlich sei, verkennt es die deutsche Rechtsdogmatik vollständig.

Denn dass den fachlichen Einschätzungen des Fachamts keine gerichtliche Bindungswirkung bekommen kann, ergibt sich bereits aus der richterlichen Unabhängigkeit wie sie schon Art. 97 Abs.1 GG vorschreibt. Insofern gilt dies aber gleichermaßen für das Gutachten Butenschön, dem ebenso wenig Bindungswirkung beizumessen ist. Letztlich kommt nicht einmal der behördlichen Entscheidung die hier ins Felde geführte „Bindungswirkung“ zu, da sie – auf der Hand liegend – auf dem Rechtswege überprüft werden kann.

Vielmehr sind die vorgetragenen, sich widerstreitenden Positionen tatbestandlich zu überprüfen und in der Rechtsfolge begründet abzuwägen. Diese Schritte, die sowohl die Entscheidungsbehörde wie auch das Gericht vorzunehmen haben, haben dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei fachamtlichen Stellungnahmen um solche eines in „besonderem Maße fachkundigen“, „unparteiliche[n] und fachlich weisungsungebundene[n]“ Denkmalfachamts handelt, vgl. OVG, Bschl. v. 24.07.2017 – 10 B 193/17, dort S.3. (da Entscheidung nicht veröffentlicht, kann Übermittlung auf Wunsch auf dem Dienstwege erfolgen).

Mit der Auffassung der Gutachterin, die Objekte seien lediglich außerhalb des Eintragungsverfahrens eingeschätzt worden, wird die Praxis des konstitutiven Eintragungsverfahrens ignoriert, bei dem in den 1980er Jahren mit dem Ziel der raschen Rechtssicherheit kurze Begründungstexte verfasst wurden, die der Eintragung in die Denkmalliste und dem Schutz des Denkmals dienten, die aber bei konkreten Fragestellungen und Konfliktfällen anlassbezogen präzisiert werden.

Entgegen der im Fachgutachten konstatierten fehlenden denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht – teils aufgrund ungeeigneter Visualisierungen, teils aufgrund Nichtberücksichtigung im Gutachten [vgl. I. a) und 1.c)] – ist für etliche Denkmäler zu erwarten, dass Veränderungen (welchen Grades auch immer) eintreten werden und daher eine Erlaubnispflicht besteht. Der Grad der Beeinträchtigung ist erst noch anhand der antragstellerseitig beizubringenden Visualisierungen zu prüfen.

### **b) Behauptung, dass Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen.**

Das Gutachten von Butenschön stellt für einige Objekte fest, dass „deutliche Veränderungen des Erscheinungsbildes“ eintreten würden, dennoch werde der Schutzzweck angeblich nicht gestört und die Beziehung zwischen den Denkmälern und seiner Umgebung nicht beeinträchtigt; Gründe des Denkmalschutzes stünden daher nicht entgegen. Der dieser Argumentation inhärente Widerspruch ist offensichtlich, da die Denkmäler im Fachbeitrag als raumwirksam berücksichtigt sind und die Eintragungsbescheide jederzeit nachqualifiziert werden können. Im Falle der Abtei Marienmünster mit ihrem qualifizierten Objekt-Raum-Bezug führt der ungeeignete Betrachtungsstandort fälschlicherweise dazu, dass im Fachgutachten eine Beeinträchtigung ausgeschlossen wird.

Das Privatgutachten erkennt den Umstand an (S. 8 unten), dass ältere Eintragungsbescheide regelmäßig ohne Angabe der gesetzlich definierten Eintragungsgründe verfasst worden sind. Die Gutachterin nimmt „eigene fachliche Einschätzungen vor, wenn in der Eintragung kein Hinweis auf die Bedeutungsebenen des Denkmals genannt ist“, was gerade bei Eintragungen aus den 1980er und 90er Jahren häufig der Fall sei.

Die Klassifizierung als „raumwirksam“ innerhalb des Fachbeitrages ist eine fachliche Einschätzung, die anlassbezogen in eine Präzisierung der Denkmalwertbegründung der jeweiligen Denkmäler umgesetzt werden kann. Die Einleitung dieses Verfahrens wird für einige der von der aktuellen Planung besonders betroffenen Baudenkmäler derzeit vorbereitet. Damit bietet die Schlussfolgerung der Gutachterin, die Erlaubnisfähigkeit sei gegeben, da Denkmalwerte nicht beeinträchtigt würden, keine die fachlichen Erkenntnisse berücksichtigende Entscheidungsgrundlage.

Auch ist die denkmalpflegerische Praxis nicht beachtet, nach der regelmäßig anlassbezogenen Nachqualifizierungen von Denkmalwertbegründungen und Eintragungsbescheiden vorgenommen werden, wenn durch geplante Maßnahmen die Beschädigung der Substanz oder die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von Denkmälern zu erwarten ist.

Für das aktuelle Verfahren heißt dies, dass die Denkmalwertbescheide etlicher Denkmäler, die gemäß der Bewertung des Fachgutachtens von der Planung erheblich betroffen sind, derzeit überprüft werden und präzisierte sowie um die Angabe von Bedeutungsebenen erweiterte Eintragungsbescheide zu erwarten sind. Es handelt sich um folgende Denkmäler:

- Brakel, Modexer Warte, Am Schützenanger o. Nr. (nordöstlich des Ortes),
- Brakel-Bellersen, Vorwerk Hellersen (erhebliche Betroffenheit offenkundig)
- Brakel-Bellersen, Gut Abbenburg, Abbenburg o. Nr. (erhebliche Betroffenheit offenkundig)
- Marienmünster-Vörden, Haus Vörden, Marktstraße 20 – 22
- Marienmünster-Vörden, Katholische Pfarrkirche St. Kilian, Marktstraße o. Nr.
- Nieheim, Katholische Pfarrkirche St. Nikolaus, Marktstraße 20,
- Nieheim, Evangelische Kreuzkirche, Kupferschmiede o. Nr.
- Nieheim-Entrup, Katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist, Hauptstraße o. Nr.

Sofern aus der im Fachbeitrag festgestellten Raumwirksamkeit für diese Objekte ein städtebaulicher Erhaltungsgrund gemäß DSchG NRW herauszuarbeiten ist, sind ebenso denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren einzuleiten, wie bei den Objekten, für die durch die präzierte Visualisierung die eventuelle Beeinträchtigung zu konkretisieren ist.

### **III. Denkmäler und Welterbestätte Corvey**

Für das Baudenkmal ehem. Reichsabtei Corvey (zugleich Welterbestätte Corvey), für das im Rahmen des Fachgutachtens lapidar die Vermutung geäußert wurde, man könne es „kaum oder gar nicht sehen“, ist keine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Einschätzung der potentiellen Beeinträchtigung gegeben (vgl. die Debatte zum Windpark Fürstenau mit Schreiben ICOMOS vom 12.02.2021 und Videokonferenz des MHKBG am 08.07.2021).

#### **a) Die ehem. Reichsabtei Corvey als Baudenkmal gemäß DSchG NRW**

Bei der ehem. Abteikirche Corvey handelt es sich um ein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Dieses Baudenkmal besteht aus Elementen unterschiedlicher Zeitphasen, die in eine künstlerische Einheit überführt sind. Spätere Ergänzungen insb. aus Hochmittelalter und Barock sind dem karolingischen Ursprungsbau zugewachsen, von identischem Denkmalwert wie dieser und machen in der Summe die Einheit und Integrität des Baudenkmal aus. Die Denkmalwertbegründung nimmt hier gemäß DSchG NRW keine Gewichtung vor.

Bestandteil der Denkmalwertbegründung in der aktuellen präzierten Version vom März 2015 ist die Objekt-Raum-Beziehung, die detailliert auf die besondere städtebauliche Situation und die Wirkung der ehem. Abteikirche auf das Umfeld eingeht. Die aus historischer und kunsthistorischer Sicht besonders bedeutsamen Sichtachsen sind separat benannt. Hierzu gehört besonders der Blick vom östlichen Weserufer, der im Eintragungsbescheid als Punkt „j. Steinkrug/ Rutengrund“ bzw. in dem 2015/16 der Firma Bioplan erstellten Gutachten der WEA-Potentialflächen in Höxter mit Bezug auf Corvey sowie im Gutachten Butenschön mit den Sichtpunkten 17.1–17.5 bezeichnet ist.

Von diesem Sichtbereich aus gesehen ist zu prüfen, ob die geplanten WEA die Türme der ehem. Abteikirche von Corvey hinterschneiden.

Auf diese potentielle Beeinträchtigung des Baudenkmals und seines Objekt-Raum-Bezuges als Schutzgegenstände gemäß DSchG NRW geht das Fachgutachten nur mit der lapidaren Bemerkung, man werde die WEA „kaum oder gar nicht sehen“ ein!

### **b) Das karolingische Westwerk als Welterbestätte der UNESCO**

Durch die Anerkennung als Welterbestätte der UNESCO ist die Integrität der gesamten Stätte mit ihren karolingischen, romanischen, renaissancezeitlichen und barocken Elementen anerkannt worden. Dabei begründen die karolingischen Elemente in ihrer Einzigartigkeit und exemplarischen Aussagekraft zwar die Welterbeeigenschaft, die übrigen Elemente jedoch sind mit diesen zu einer unlösbaren Einheit verschmolzen, also zugewachsen, und genießen daher denselben Schutz.

Auch die Umgebung der Welterbestätte ist Schutz als Pufferzone bzw. in Form von Sichtachsen besonders geschützt. Diese Bereiche sind von Beeinträchtigungen freizuhalten. Lediglich für die Pufferzone sind mit dem Wasserwerk in der Lüre und dem (mittlerweile größtenteils abgebrochenen) Sägewerk im Weserbogen einige jüngere Beeinträchtigungen benannt.

Welterbe-Manual, Januar 2008: Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; Ziffer 104:

*Zum Zwecke eines wirksamen Schutzes des angemeldeten Gutes wird eine Pufferzone als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen. Das die Pufferzone bildende Gebiet sollte von Fall zu Fall mit Hilfe angemessener Mechanismen festgelegt werden. Einzelheiten über Größe, Merkmale und genehmigte Nutzungen einer Pufferzone sowie eine die genauen Grenzen des Gutes und seiner Pufferzone ausweisende Karte sollten der Anmeldung beigelegt werden.*

[https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Welterbe-Manual\\_2\\_\\_Aufl\\_volltext.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-06/Welterbe-Manual_2__Aufl_volltext.pdf)

Dieser besondere Schutzaspekt ist im Dachgutachten nicht berücksichtigt, seine detaillierte Prüfung ist unbedingte Voraussetzung für eine eventuelle Feststellung der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen.

Eine Prüfung, die auch von ICOMOS und der UNESCO akzeptiert wird, hat anhand der von ICOMOS entwickelten Bewertungsmatrix zu erfolgen. Diese Matrix ist auch für die Prüfung der Beeinträchtigungen, die für die übrigen Denkmäler zu erwarten sind, anzuraten, ist sie doch wesentlich differenzierter und aussagekräftiger als das unpräzise und erheblichen Interpretationsspielraum belassende Bewertungsschema der von der UVP-Gesellschaft herausgegebenen Handreichung, das im Fachgutachten hinzugezogen wurde. Dass diese Handreichung unter Mitarbeit der LWL-Denkmalpflege entstanden sei, wie die Fachgutachterin in einem anderen Verfahren behauptet, ist unrichtig und für seine mangelnde Eignung in den Prüfverfahren ohnehin irrelevant.

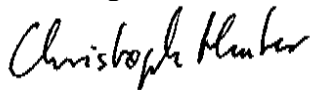


#### **IV. Schlussbemerkung**

Die Schlussfolgerung des Fachgutachtens, der geplante Windpark sei in Bezug auf die meisten Denkmäler in der engeren Umgebung nicht erlaubnispflichtig, und ferner, dass bei den Denkmälern, bei denen eine Beeinträchtigung eintreten könne, denkmalpflegerische Gründe nicht entgegenstünden, beruht auf mangelhaften Grundlagen (fehlende bzw. nicht aussagekräftige Visualisierungen) sowie auf einer fehlerhaften Interpretation von Rechtslage und denkmalpflegerischer Praxis. Die im Fachgutachten gezogene Konsequenz, dass eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu erteilen sei, ist damit unrichtig.

Wir bitten Sie, die für die abschließende Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzuholen und uns zuzuleiten, die erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren bei den zuständigen Unteren Denkmalbehörden einleiten zu lassen bzw. diese im konzentrierten Verfahren zu beteiligen, uns über den weiteren Verfahrensgang unmittelbar zu informieren und uns Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme in Form einer Benehmensherstellung zu Ihrem Entscheidungsvorschlag zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Christoph Heuter

#### **Durchschriften gehen zur Kenntnis an folgende Untere Denkmalbehörden**

Stadt Brakel, Herrn Bernd Bohnenberg  
Stadt Höxter, Herrn Henning Fischer  
Stadt Marienmünster, Herrn Stefan Niemann  
Stadt Nieheim, Herrn Franz-Josef Lohr